

# Leitlinien des IB

## Vorwort

Ausgehend von den Grundsätzen und dem Leitbild des IB und basierend auf dem „Gesetz zur Stärkung des aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen“ (Bundeskinderschutzgesetz BKiSchG) gelten im IB folgende Leitlinien zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.

## Geltungsbereich

Diese Leitlinien gelten für alle Bereiche im IB, in denen mit Kindern und Jugendlichen gearbeitet wird und für alle Personen, die mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen.

## Inhalt

Kinderschutz ist ein Sammelbegriff für rechtliche Regelungen und aktives Handeln staatlicher und privater Institutionen, die dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Beeinträchtigungen wie altersunangemessener Behandlung, Übergriffen und Ausbeutung, Vernachlässigung, Krankheit und Armut dienen. Kinderschutz beinhaltet verschiedene aufeinander abgestimmte Interventionen bei einer Gefährdung von Kindern und Jugendlichen.

Gemäß UN-Kinderrechtskonvention gilt das Kindeswohl dann als gewahrt, wenn sich ein Kind „...gesund und natürlich in Freiheit und Würde körperlich, geistig, moralisch, seelisch und sozial“ entwickeln kann.

Unter Kindeswohlgefährdung wird verstanden:

- Körperliche und seelische Vernachlässigung
- Körperliche Misshandlung
- Seelische Misshandlung
- Sexuelle Gewalt

Mit dem Bundeskinderschutzgesetz ist der Schutzauftrag des Jugendamtes sowie der freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung eindeutig gefasst worden. Über Vereinbarungen mit dem Jugendamt soll gesichert werden, dass alle Träger und Einrichtungen, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, den Schutzauftrag in entsprechender Weise wahrnehmen.

Den Grundsätzen und dem Leitbild des IB entsprechend wird dem Geist und dem Wort der UN-Kinderrechtskonvention und aller Bestimmungen zur Wahrung der Kinderrechte und des Kinderschutzes im IB besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

## Die Leitlinien

1. Die Wahrnehmung der Kinderrechte und des Kinderschutzes ist Standard in allen Arbeitsfeldern, in denen mit Kindern und Jugendlichen gearbeitet wird. Im Rahmen des Qualitätsmanagements wird der Kinderschutz in allen Geschäftsprozessen berücksichtigt.
2. Die Führungskräfte haben den Auftrag, dem Schutz von Kindern und Jugendlichen besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Sie schaffen ein Kinder und Jugendliche schützendes Klima in ihrem Zuständigkeitsbereich. Kinderschutz ist regelmäßiges Thema auf Führungskonferenzen und in Fortbildungen für Führungskräfte.
3. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des IB, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, werden in Bezug auf Kinderrechte und den Schutz von Kindern und Jugendlichen sensibilisiert sowie auf Dienstbesprechungen und Dienstberatungen über diese Thematik und über mögliche Indikatoren von Gefährdungen des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen geschult.
4. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Arbeitsfeldern des SGB VIII orientieren sich an einem Handlungsleitfaden, der bei Verdacht auf und bei akuter Kindeswohlgefährdung die erforderlichen Verhaltensweisen aufzeigt. Dieser ist in den Organisationseinheiten erarbeitet und in Kraft gesetzt.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus anderen Arbeitsfeldern informieren in Verdachtsfällen ihren direkten Vorgesetzten. Diese beraten sich mit den Kinderschutzfachkräften in der Organisationseinheit. Sollte dies nicht möglich sein, informieren diese nach Eigenabwägung die zuständigen Stellen der öffentlichen Jugendhilfe.

Weitere Personen, die für den IB tätig sind und hier Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, werden über das Engagement des IB in Bezug auf Kinderrechte und den Schutz von Kindern und Jugendlichen informiert.

5. Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für den Schutz von Kindern und Jugendlichen sind in den Organisationseinheiten ernannt. Sie beraten, regen Aktivitäten in Bezug auf den Kinderschutz an und steuern den Informations- und Erfahrungsaustausch. Sie nehmen an entsprechenden bundesweiten Fachtagungen des IB zum Schutz von Kindern und Jugendlichen teil.

**Internationaler Bund (IB)**

Sitz: Frankfurt am Main, VR 5259  
Herausgeber: Thiemo Fojkar,  
Vorsitzender des Vorstandes

Valentin-Senger-Str. 5  
60389 Frankfurt am Main  
Postfach 600460  
60334 Frankfurt am Main  
Telefon 069 94545 0  
Telefax 069 94545 280  
info@internationaler-bund.de  
www.internationaler-bund.de

Ansprechpartnerin:  
Katja Albrecht, Telefon 069 94545-183  
katja.albrecht@internationaler-bund.de

06/17-409-08/04-A-1-1000

# Leitlinien des Internationalen Bundes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen